

in memoriam

Gra Henke

RALLYE KÖLN – AHRWEILER

08. bis 10. November 2002

AUSSCHREIBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I - Zeitplan/Programm	
II - Organisation	Art. 1
III - Allgemeine Bestimmungen	Art. 2-9
IV - Allgemeine Pflichten	Art. 10-14
V - Ablauf der Veranstaltung	Art. 15-20
VI - Abnahme - Strafen	Art. 21-23
VII - Proteste - Berufungen, Wertung - Preise	Art. 24-27
Anhang I - Kontrollschilder	
Anhang II - Definitionen	

DMSB-Reg.-No.: 273/2002

I - ZEITPLAN

- Samstag, 19. Oktober 2002**
1. Nennungsschluß (vorliegend beim Veranstalter)
- Samstag, 26. Oktober 2002**
2. Nennungsschluß (vorliegend beim Veranstalter)
- Donnerstag, 31. Oktober 2002**
Versand der Nennungsbestätigungen mit Starterliste

Freitag, 08. November 2002

- 12.00 - 17.00 Uhr Dokumentenabnahme in Räumen des Winzervereins Mayschoß/Ahr
- 12.00 - 17.00 Uhr Technische Abnahme, Bahnhofplatz Mayschoß/Ahr
- 17.00 Uhr Nennungsschluß für Mannschaften
- 18.00 Uhr Start zur 1. Etappe
- ab 18.30 Uhr Zielankunft der 1. Etappe

Samstag, 09. November 2002

- 08.00 Uhr Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Teams mit Startzeiten
- 08.15 Uhr Ausgabe der Bordbücher und der Bordkarte 1 im Rallyebüro nach der Startreihenfolge und Abgabe des Laufzettels
- 08.30 Uhr Fahrerbesprechung im Rallyebüro
- ab 08.50 Uhr Öffnung des Vorstartbereichs und Einfahrt in den Startpark Mayschoß am Winzerbrunnen
- ab 9.00 Uhr Start zur 2. Etappe
- ab 17.00 Uhr Zielankunft der 2. Etappe in Mayschoß
- 20.00 Uhr Aushang der Ergebnisse

Sonntag, 10. November 2002

- 11.00 Uhr Siegerehrung
Winzerverein Mayschoß



OFFIZIELLE AUSHANGTAFEL

08.-10. November 2002: Winzerverein Mayschoß/Ahr

II – ORGANISATION

Art. 1: Organisation

1.1 Definition

Veranstalter der Int. ADAC RALLYE KÖLN-AHRWEILER in memoriam Egon Meurer, die vom 08.-10. November 2002 stattfindet, ist die Scuderia Augustusburg Brühl e.V. im ADAC

Rallyebüro bis 07. November 2002

c/o Hans Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl
Tel.: 0 22 32/3 57 57
Fax: 0 22 32/3 59 59
Mobil: 01 71/6 55 99 09

Rallyecentrum ab 08. November 2002

Winzerverein Mayschoß (Telefon und Fax wird mit der Nennungsbestätigung bekannt gegeben.)

Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Internationales Automobil-Sportgesetz der FIA mit Anhängen
- Bestimmungen und Beschlüsse des DMSB
- Bestimmungen dieser Ausschreibung
- Straßenverkehrsordnung
- Sonderbestimmungen der Genehmigungsbehörde
- DMSB Rallyereglement
- DMSB Doping-Test
- DMSB Umweltrichtlinien

1.2 Organisationskomitee

Klaus von Barby – Köln
Hans Schnock – Golzheim
Hans Werner Hilger – Brühl
Heribert Cramer – Berg.-Gladbach
Herbert Wagenknecht – Kerpen
Franz Mönch – Bergheim
Birgit Schweig – Duisburg
Peter Berghaus – Bensberg
W. Emanuel Frhr. v. Ketteler – Bonn

1.3 Offizielle der Veranstaltung

Sportkommissare

Klaus Klein – Neuß (Vorsitzender)
Peter Jacobs – Bonn
Harald Neumann – Pößneck
Jürgen Sponheimer – Nussbaum
Harry Stüber – Köln
Rainer Cherubin – Radevormwald (Anwärter)

Technische Kommissare

Gerd Baroth – Duisburg (Obmann)
Franz Maintz – Bedburg
Franz Grossmann – Hennef
Frithjof Kiel – Wesseling

Organisationsleiter

Hans Werner Hilger – Brühl

Rallyeleiter

Klaus von Barby – Köln

Stellv. Rallyeleiter

Hans Schnock – Golzheim

Leiter der Streckensicherung

Herbert Wagenknecht – Kerpen
Franz Mönch – Bergheim

Rallyesekretär

Birgit Schweig – Duisburg

Auswertung und Zeitnahme

Rudi Neulinger – Oberkrainig

Fahrerverbindung

W. Emanuel Frhr. v. Ketteler – Bonn

Umweltbeauftragter

Rolf Lambertz

Pressedienst

Dieter Noellner – Köln

Sanitätsdienst

Malteser Hilfsdienst – Rheinbach

Leitender Rallye-Arzt

N.N.

Streckensicherung

ASC Ahrweiler – DMC Düren – MSF Flammersheim – MSC Oberehe – MSC Odenkirchen – TRT Rheinbach – MC Roetgen – AC Rübenach – SFG Schönau – MSC Wachtberg – MSC Wahlscheid – MSC Wickrath – (alle e.V. im ADAC)

Organisation Rallyecentrum / Pause Meuspath

Scuderia Augustusburg Brühl
Ltg. Dieter Grün – Brühl (Mayschoß)
Ltg. Willi Kleesattel – Metternich (Meuspath)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2: Wertung der Erfolge

Die Erfolge der Int. ADAC RALLYE KÖLN/AHRWEILER werden gewertet für:

- ADAC YOUNGTIMER TROPHY
- Sportabzeichen des ADAC, AvD, ADMV und DMV gemäß deren besonderen Verleihungsbestimmungen

Art. 3: Beschreibung

Die Int. ADAC RALLYE KÖLN/AHRWEILER hat eine Gesamtstrecke von ca. 290 km mit 14 Wertungsprüfungen über insgesamt ca. 135 km. Die Rallye ist aufgeteilt in 2 Etappen und 3 Sektionen. Schotteranteil ca. 1,5 km. Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen werden durch die Bordkarte und den Kartendruck vorgeschrieben. **Die Prüfungen können vor der Veranstaltung weder besichtigt noch abgefahren werden. Es besteht ein Abfahrverbot.**



Art. 4: Zugelassene Fahrzeuge

- 4.1 Zugelassen zum Zeitpunkt der Technischen Abnahme sind Fahrzeuge des Anhang K und Youngtimer-Fahrzeuge die zwischen dem 01.01.1966 und 31.12.1981 eine gültige FIA-Homologation hatten.
- 4.2 Die Fahrzeuge werden in folgende Hubraumklassen und Gruppen eingeteilt.

**WERTUNGSGRUPPE 1, gemäß ADAC YT-Reglement
Gruppe 1 (Serien Tourenwagen)**

Klasse 1		bis	1.150 ccm
Klasse 2	über	1.150 ccm	bis 1.300 ccm
Klasse 3	über	1.300 ccm	bis 1.600 ccm
Klasse 4	über	1.600 ccm	

**WERTUNGSGRUPPE 2, gemäß ADAC YT-Reglement
Gruppe 2 (Spezial Tourenwagen)**

Klasse 5		bis	1.300 ccm
Klasse 6	über	1.300 ccm	bis 1.600 ccm
Klasse 7	über	1.600 ccm	

**WERTUNGSGRUPPE 3, gemäß ADAC YT-Reglement
Gruppen 3+4 (GT-Fahrzeuge)**

Klasse 8		bis	1.300 ccm
Klasse 9	über	1.300 ccm	bis 2.000 ccm
Klasse 10	über	2.000 ccm	

Für die Fahrzeuge bis Baujahr 1965 wird eine Sonderwertung erstellt.

Falls in einer ausgeschriebenen Klasse/Gruppe weniger als 3 Fahrzeuge starten, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese mit einer anderen Klasse zusammenzulegen.

- 4.3 Fahrzeuge der Gruppen 1 und 3 müssen mit Stoßstangen ausgerüstet sein. In den Gruppen 2 und 4 ist darauf zu achten, daß auch die Kennzeichenbeleuchtung funktioniert.
- 4.4 **Reifenbestimmungen**
Profillose Reifen (Slicks) sind bei DMSB-genehmigten Rallyes nicht zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei Nat. A-Rallyes, siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil Seite 6.

Art. 5: Zugelassene Bewerber

- 5.1 Nennberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die Inhaber einer internationalen Bewerber/Fahrerlizenz der FIA ist, gültig für das laufende Jahr.

Art. 6: Nennformulare – Nennungen

- 6.1 Jede Person, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muß das beiliegende Nennformular ordnungsgemäß ausfüllen und an das Nennbüro schicken. Die Angaben über den Beifahrer können bis zur Dokumentenabnahme nachgereicht werden.
- 6.2 Wenn bei der techn. Abnahme vor dem Start festgestellt wird, daß ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe/Klasse entspricht, für die es genannt

wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Techn. Kommissare durch eine Entscheidung des Organisationskomitees in die entsprechend korrekte Gruppe/Klasse umgestuft werden.

- 6.3 Durch die Unterzeichnung auf dem Nennungsformular unterwerfen sich sowohl der Bewerber als auch die Fahrer allein der Sportgerichtsbarkeit, die vom Int. Automobil-Sportgesetz der FIA anerkannt ist, sowie den Bestimmungen dieser Ausschreibung.
- 6.4 Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, Nennungen eines Bewerbers oder eines Fahrers mit Angaben von Gründen abzulehnen. (Art. 74 ISG).
- 6.5 Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 80 Fahrzeuge begrenzt. Sollten mehr Nennungen vorliegen, entscheidet das Organisationskomitee über die Teilnahme.

Art. 7 Nenngeld – Versicherung

- 7.1 Die Nennelder sind wie folgt:
 - a) **bis 19.10.2002** (vorliegend beim Veranstalter)
 - Einzelnennung 500,00 €
(die Einzelnennung beinhaltet ein Servicepaket)
 - Einzelnennung für eingeschriebene ADAC Youngtimer Trophy-Teilnehmer 450,00 €
(die Einzelnennung beinhaltet ein Servicepaket)
 - b) **bis 26.10.2002** (vorliegend beim Veranstalter)
 - Einzelnennung 600,00 €
(die Einzelnennung beinhaltet ein Servicepaket)
 - c) 1 **zusätzliches** Servicepaket 60,00 €
 - d) Mannschaftsnennung 60,00 €
- 7.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld oder mit einer von dem ASN des Bewerbers ausgestellten Quittung eingereicht wird.
- 7.3 Der Veranstalter schließt folgende, von der Genehmigungsbehörde geforderte Versicherungen ab:
 - a) eine Haftpflichtversicherung für den Veranstalter mit folgenden Deckungssummen:
 - 2.556.460,00 € für Personenschäden
 - 1.022.584,00 € für Sachschäden
 - 1.022.584,00 € für Vermögensschäden
 - b) für die Wertungsprüfungen eine Haftpflichtversicherung für die Halter und Teilnehmer mit den unter a) genannten Deckungssummen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Start und endet am STOP jeder Wertungsprüfung oder mit dem Ausschluß des Teilnehmers von der Veranstaltung bzw. der Aufgabe der Veranstaltung durch den Teilnehmer. Zu a) und b) sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen, auf die gemäß Art. 7.6 Verzicht geleistet wurde.
 - c) eine Unfallversicherung für Zuschauer mit den folgenden Versicherungssummen:



15.339,00 € für den Todesfall
30.678,00 € für den Invaliditätsfall

d) eine Sportwart-Unfallversicherung

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindest-Haftpflichtversicherung von € 1.000.000 pauschal besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Bewerber, daß für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

- 7.4 Das Nenngeld wird in voller Höhe zurückerstattet:
a) an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

7.5 **Haftungsausschluß**
(Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)
gemäß DMSB Veranstaltungsreglement Art. 33 (DMSB-Handbuch 2002, grüner Teil, Seite 52).

7.6 **Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers**
gemäß DMSB Veranstaltungsreglement Art. 34 (DMSB-Handbuch 2002, grüner Teil, Seite 53).

7.7 **Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**
gemäß DMSB Veranstaltungsreglement Art. 35 (DMSB-Handbuch 2002, grüner Teil, Seite 53).

Art. 8: Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung
Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können nur unter Beachtung von Art. 66 und 141 des ISG abgeändert werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind. Diese Bulletins werden am offiziellen Aushang, im Sekretariat und im Rallyebüro ausgehängt und den Teilnehmern direkt bekanntgemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen, ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufes der Veranstaltung.

Art. 9: Anwendung und Auslegung der Ausschreibung
9.1 Der Rallyeleiter ist zur Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung verpflichtet.
Er wird die Sportkommissare über jede wichtige Entscheidung unterrichten, die er in Anwendung der allgemeinen Organisationsbestimmungen oder der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung treffen mußte.

9.2 Jeder Protest gegen diese Anwendung ist den Sportkommissaren zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorzulegen (Art. 171 und folgende des ISG).

9.3 In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Ausschreibung ist allein der deutsche Text maßgebend.

9.4 Für die genaue Auslegung dieses Textes werden folgende Bezeichnungen verwandt:
a: «Bewerber» kann sowohl eine natürliche wie eine juristische Person sein,
b: «Team» kann der Fahrer oder der Beifahrer sein.

9.5 Der Fahrer übernimmt die Verantwortung des Bewerbers, wenn dieser nicht an Bord des Fahrzeuges ist.

9.6 Jedes illoyale, ungehörige oder betrügerische Verhalten des Bewerbers oder der Fahrer wird von den Sportkommissaren beurteilt werden, wobei jede mögliche Strafe bis zum Ausschluß ausgesprochen werden kann.

IV – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Art. 10: Fahrer -Team

10.1 Die Besatzung eines Fahrzeuges muß aus 2 Personen bestehen. Andernfalls wird das betreffende Fahrzeug nicht zum Start zugelassen.

Beide Fahrer können während der Dauer der Veranstaltung das Steuer übernehmen. Beide müssen im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen FIA-Fahrerlizenz sein.

10.2 Das Team muß sich, ausgenommen die in dieser Ausschreibung vorgesehenen Fälle, während der gesamten Dauer des Wettbewerbs vollständig an Bord des Fahrzeuges befinden. Die Abwesenheit eines Team-Mitglieds oder die Anwesenheit eines Dritten an Bord (außer dem Transport eines Verletzten) führt zum Wertungsausschluß.

Art.11: Startnummern – Startreihenfolge – Rallyeschilder
Über die Zuteilung der Startnummern entscheidet das Organisationskomitee. **Die Startreihenfolge wird vom Veranstalter festgelegt, bzw. nach der 1. Etappe anhand der gefahrenen Zeiten neu festgelegt bzw. nach dem Prolog anhand der Fahrzeiten geändert.**

11.2 Der Veranstalter händigt jedem Team 2 Rallyeschilder sowie zwei Startnummern wie in den Bestimmungen festgelegt aus.

Art. 12: Kontrollkarte

12.1 Beim Start zur Rallye erhält jedes Team eine Kontrollkarte, auf der die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind. Die Kontrollkarte wird an der Ankunfts-Zeitkontrolle einer Sektion abgegeben und beim Start zur nächsten Sektion ersetzt. Jedes Team ist für seine Kontrollkarte alleine verantwortlich.

12.2 Die Teams sind alleine für das Vorweisen der Kontrollkarte an den verschiedenen Kontrollen und die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

Art. 13: Verkehrsregeln – Reparaturen

13.1 Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsordnung strikt einhalten.
Jeder Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen wird mit Ausschluß aus der Wertung bestraft werden.

13.2 Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung nur innerhalb der ausgewiesenen Servicezonen oder an Tankstellen erlaubt.
Die Serviceverbotszonen sind in den Fahrtunterlagen verzeichnet.

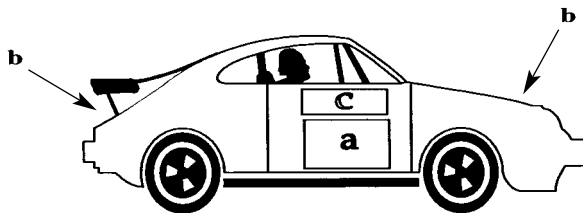


Verstöße gegen die Servicebestimmungen werden wie folgt bestraft:

1. Verstoß 200,00 €
2. Verstoß 600,00 €
3. Verstoß Wertungsausschluß

Art. 14: Werbung

14.1 Die Werbung des Veranstalters ist wie folgt:



- a. Startnummernfolien (verpflichtend)
- b. Rallyeschild vorne / hinten (verpflichtend)
- c. Aufkleber 50 x 15 cm (verpflichtend)

14.2 Die Teilnehmer sind zu einer ordnungsgemäßen Anbringung der Werbung verpflichtet. Das Fehlen oder eine schlechte Anbringung der verpflichtenden Werbung führt zu einer Geldstrafe in Höhe von 600,00 €

V – ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 15: Start

Die Teilnehmer fahren nach Anweisung der Sportwarte aus dem Vorstartbereich (vorm. Parc fermé) zum Startpark.

- 15.1 Jede Verspätung am Start der Veranstaltung oder einer Sektion wird pro Minute mit 60 Sekunden bestraft. Fahrzeuge mit mehr als 10 Minuten Verspätung werden nicht zum Start zugelassen.
- 15.2 Die Teams sind unter Strafe des Wertungsausschlusses verpflichtet, ihre Durchfahrt an den in der Kontrollkarte aufgeführten Kontrollpunkten in der richtigen Reihenfolge bestätigen zu lassen. Die Sollzeit für das Zurücklegen der Entfernung zwischen zwei Zeitkontrollen ist auf der Kontrollkarte vermerkt.
- 15.3 Die für die Transportetappen ausgegebenen Unterlagen bedeuten lediglich eine Streckenempfehlung des Veranstalters. Alle Teams erhalten einen Kartendruck, der die einzuhaltende Strecke genau beschreibt.

Art. 16: Kontrollen – Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Alle Kontrollen oder Neutralisationszonen werden mit Hilfe der FIA-Standard-Kontrollschilder gekennzeichnet.
- 16.2 Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger dauern als für die Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

16.3 Es ist bei Strafe des Wertungsverlustes streng verboten:
a: In die Kontrollzone aus einer anderen als der für die Rallye vorgesehenen Richtung einzufahren.

b: Erneutes Durchfahren oder Einfahren in eine Kontrollzone nach Sichtvermerk in der Kontrollkarte.

16.4 Die Einhaltung der Sollzeit liegt allein in der Verantwortung der Teams, die die offizielle Uhrzeit an der Kontrolle einsehen können.

16.5 Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Fahrzeuges geöffnet.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Rallyeleiters stellen sie ihre Tätigkeit 30 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit des letzten Fahrzeuges ein.

16.6 Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten. Mißachtung der Anweisung kann nach Ermessen der Sportkommissare zur Bestrafung bis zum Wertungsausschluß führen.

Art. 17: Durchfahrtskontrollen (DK) – Zeitkontrollen (ZK) – Ausfall

A: Durchfahrtskontrollen

Die verantwortlichen Sportwarte an diesen Kontrollen bestätigen lediglich die Durchfahrt auf der Kontrollkarte ohne Zeiteintrag, sobald sie vom Team übergeben wird.

B: Zeitkontrollen

An diesen Kontrollen hat der Kontrollstellenleiter die Zeit in die Kontrollkarte einzutragen, zu der ihm die Karte ausgehändigt wurde.

Ankunft an Zeitkontrollen:

Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonen-Beginn passiert. Es ist den Teams verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder anormal langsam zu fahren.

Der Zeiteintrag in die Kontrollkarte darf erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe der Kontrolle befinden.

Die eingetragene Zeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Mitglieder des Teams dem verantwortlichen Sportwart die Kontrollkarte aushändigt.

Dieser trägt dann die Zeit, zu der die Kontrollkarte ausgehändigt wurde, in die Karte ein.

Die Sollzeit ergibt sich aus der Addition der für den Abschnitt vorgegebenen Fahrzeit und der Startzeit des betreffenden Abschnittes. Diese Zeiten werden in Minuten angegeben.

Das Team wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn es in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt.

Das Team wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn es die Kontrollkarte an den verantwortlichen

Sportwart innerhalb der Minute der Sollzeit aushändig. Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Sollzeit wird wie folgt bestraft:

1. **für Verspätung** (bis max. 30 Minuten)
keine Strafsekunden für verspätete Eintragungen
2. **für zu frühe Ankunft**
10 Sek. pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute

Vorzeit ist nur an der Zielkontrolle am Ende der Veranstaltung und auf Anweisung des Rallyeleiters erlaubt.

Startzeit an Zeitkontrollen:

- a. Wenn der nächste Abschnitt nicht mit einer Wertungsprüfung beginnt, so stellt die Eintragungszeit auf der Kontrollkarte sowohl die Ankunftszeit als auch die Startzeit für den folgenden Abschnitt dar.
- b. Folgt dagegen auf eine Zeitkontrolle eine Startkontrolle für eine Wertungsprüfung, so wird wie folgt verfahren:
Beide Kontrollen sind in einer Kontrollzone zusammengefaßt (Art 16.3 und Art. 20).

An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der Sportwart sowohl die Ankunftszeit als auch die vorgesehene vorläufige Startzeit für den folgenden Abschnitt in die Kontrollkarte ein. Diese muß eine Zeitspanne von 3 Minuten berücksichtigen, um es dem Team zu ermöglichen, sich auf den Start vorzubereiten. Bei Vorliegen einer Reifenpanne wird dem betroffenen Team eine Zusatzzeit von maximal 5 Minuten gewährt. Unmittelbar nach der Zeiteintragung an der ZK fährt das Team zum Start der Wertungsprüfung vor. Der Startzeitnehmer trägt die Startzeit für die folgende WP, die im Regelfall mit der vorläufigen Startzeit für den folgenden Abschnitt identisch ist, in das Kontrollheft ein. Dann startet er das Team gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren (Artikel 19.4).

Sollte infolge eines Zwischenfalles ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen bestehen, so gilt die Startzeit zur WP.

C: Ausfall

1. Jede Verspätung von mehr als 30 Minuten gegenüber der Sollzeit zwischen zwei Zeitkontrollen oder Auslassen einer Zeitkontrolle hat den Wertungsverlust des Teams zur Folge.
2. Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung der Verspätungen.

Für die gesamte Veranstaltung wird eine strafpunktfreie Karenzzeit von 60 Minuten gewährt, jedoch nur 30 Minuten für die Sektion 1 und 30 Minuten für die Sektion 2.

Art. 18: Sammelkontrollen

- 18.1 Im Verlauf der Veranstaltung können Sammelkontrollen eingerichtet sein. Ihre Eingangs- und Ausgangskontrollen entsprechen den allgemeinen Regeln für Kontrollstellen.

- 18.2 Der Zweck dieser Sammelkontrollen ist es, die unterschiedlichen Abstände zwischen den Teams zu verringern. Daher wird die Startzeit von der Sammelkontrolle und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

- 18.3 Bei Ankunft an Sammelkontrollen müssen die Fahrer dem Sportwart ihre Kontrollkarte aushändigen. Sie erhalten dann eine neue Kontrollkarte mit der neuen Startzeit.

Art. 19: Wertungsprüfungen

- 19.1 Wertungsprüfungen sind Geschwindigkeitsprüfungen auf eigens für die Veranstaltung gesperrten Straßen.

- 19.2 Während dieser Prüfungen müssen sämtliche Fahrzeuginsassen unter Strafe des Wertungsausschlusses Schutzhelme nach FIA-Vorschrift tragen und die Sicherheitsgurte anlegen.

- 19.3 Unter Androhung des Wertungsausschlusses ist es den Fahrern verboten, entgegen der Fahrtrichtung zu fahren.

- 19.4 Starts an Wertungsprüfungen werden folgendermaßen durchgeführt: Sobald das Fahrzeug vor der Startkontrolle angehalten hat, trägt der Startzeitnehmer die vorgesehene Zeit in die Kontrollkarte ein (Stunde und Minute). Danach gibt er das Dokument dem Team zurück und zählt laut 30", 15", 10" und die letzten 5 Sekunden einzeln. Nach Ablauf der letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben, worauf das Fahrzeug sofort starten muß.

Teams, die nach Erteilen des Startsignals nicht binnen 20" starten, erhalten 2 Strafminuten.

- 19.5 Fehlstarts, insbesondere die, die vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgen, werden mit einer Minute bestraft.

- 19.6 Bei Wertungsprüfungen ist das Ziel fliegend zu durchfahren, ein Anhalten zwischen dem gelben Hinweisschild und dem Stopzeichen ist bei Strafe des Wertungsausschlusses verboten.

100 bis 300 Meter nach der Ziellinie muß das Team an der durch das rote STOP-Schild gekennzeichneten Kontrolle halten und erhält seine Zielzeit in die Kontrollkarte eingetragen. Wenn die Teilnehmer die Zielzeit nicht übermitteln können, wird nur die Durchfahrt bestätigt.

- 19.7 Die von den Teams in jeder Wertungsprüfung gefahrenen Zeiten, die in Stunden, Minuten und Sekunden ausgedrückt werden, werden zu den anderen Strafzeiten addiert.

19.8 Vorzeitiges Beenden einer Wertungsprüfung

Falls eine Wertungsprüfung aus irgendeinem Grund abgebrochen werden muß, kann für diese Prüfung eine Wertung dadurch erstellt werden, daß den Teams, die die Prüfung infolge dieses Abbruchs nicht beenden konnten, die langsamste vor dem Abbruch gefahrene Zeit angerechnet wird.

Diese Wertung kann auch dann erstellt werden, wenn nur ein Team die Prüfung unter normalen Bedingungen fahren konnte.



Die Anwendung dieser Bestimmung liegt allein bei den Sportkommissaren.

19.9 Jedes Team, das den Start zu einer WP zu der ihm zuge-
teilten Zeit und Position verweigert, erhält 5 Strafminuten.

19.10 Bei Rundkursen sind die Teams für die Einhaltung der
vorgeschriebenen Rundenzahl selbst verantwortlich.
- bei Überschreiten der Rundenzahl zählt die gefahren-
ne Zeit einschließlich der zuviel gefahrenen Runden
- bei Unterschreiten der Rundenzahl wird die Maxi-
malzeit gewertet.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenzahl wird
durch Sachrichter überwacht.

19.11 Für die Wertungsprüfung 8 wird eine Maximalzeit von
25 Minuten und für die Wertungsprüfung 11 wird eine
Maximalzeit von 15 Minuten festgelegt.

Art. 20: Parc fermé

20.1 Die Fahrzeuge unterliegen den «Parc fermé» Bestim-
mungen:

- a: nach der Technischen Abnahme
- b: Vom Zeitpunkt der Einfahrt in den Startbereich
- c: Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Kontrollzone bis
zum Verlassen derselben
- d: Nach der Zieleinfahrt am Ende der Veranstaltung
bis zum Ablauf der Protestfrist

**Der Parc fermé wird am Freitag dem 08.11.2002
um 17.30 Uhr und am Samstag dem 09.11.2002
um 07.00 Uhr aufgehoben. Es ist untersagt, mit
dem Wettbewerbsfahrzeug den Vorstartbereich
(vorher Parc fermé) vorzeitig zu verlassen. Es ist den
Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.**

20.2 Wenn sich ein Fahrzeug nicht aus eigener Kraft bewe-
gen kann:

- bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Vorstartbereich (vor-
her Parc fermé) vor dem Start, einer Sammelkontrolle
oder nach Ende einer Etappeist ein Schieben (auch An-
schieben) durch Personen, die offiziell im Parc fermé an-
wesend sein dürfen, erlaubt.

20.3 Jeglicher Verstoß gegen die Parc fermé Bestimmungen
führt zum Wertungsausschluß.

VI – ABNAHME – STRAFEN

Art. 21 Abnahme vor und während der Rallye

21.1 Bei der Technischen Abnahme müssen folgende Un-
terlagen vorgelegt werden:

- Fahrzeugschein
- FIA-/FIVA- oder ONS/DMSB-Wagenpaß
- Homologationsblatt
- Bei Nichtvorlage entscheidet die Rallyeleitung über
eine Startzulassung.

Falls festgestellt wird, daß ein Fahrzeug nicht den Bestim-
mungen entspricht, können die Sportkommissare eine
Zeitspanne zugestehen, innerhalb derer das Fahrzeug den
Bestimmungen entsprechend geändert werden muß.

Ein Fahrzeug, das den Bestimmungen nicht entspricht,
wird nicht zum Start zugelassen.

21.2 Die Dokumenten-Abnahme vor dem Start hat allge-
meinen Charakter. Dies geschieht durch die Identifizie-
rung der Teams durch

- die gültigen Führerscheine beider Fahrer
- die Lizenzen des Bewerbers und beider
Fahrer, gültig für das laufende Jahr
- Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung
für den teilnehmenden Wagen.
- Visa/Auslandsstartgenehmigung des jeweiligen ASN

21.3 Vorschriften über die Lautstärke der Auspuffanlage

Für die Lautstärke der Auspuffanlage gilt der Grenz-
wert von 95 dB(A) + 2 dB(A) + 3%. Der Veranstalter
wird Lautstärkemessungen vornehmen und zu laute
Fahrzeuge nicht zum Start zulassen bzw. von einer
weiteren Teilnahme ausschließen.

Nahfeldmeßmethode: Aufstellung des Mikrofons zur
Auspuffmündung in gleicher Höhe, jedoch mind. 20 cm
über dem Boden, im Abstand von 50 cm zur Ausström-
richtung in einem Winkel von 45°; gemessen wird ein-
heitlich bei einer Motordrehzahl von 4.500 U/min.

Art. 22: Schlußkontrolle

Nach Ankunft im Ziel muß das Team sein Fahrzeug so-
fort in den Parc fermé fahren, wo überprüft wird, ob es
sich um dasselbe Fahrzeug handelt, das bei der Abnah-
me vor dem START vorgeführt wurde.

Art.23: Zusammenfassung der Strafen

Summary of penalties

Nichtzulassung zum Start

Start will not be authorized:

Artikel 3; 6.2; 7.2; 10.1; 15.1; 21.1; 21.3

Wertungsausschluß, -verlust

Exclusion, disqualification:

Artikel 10.2; 12.1; 13.1; 13.2; 15.2; 16.3; 16.5; 16.6;
19.2; 19.3; 19.6; 20.3; 21.3

Zeitstrafen

Time penalties

Artikel 15.1; 17; 19.4; 19.5; 19.7; 19.9; 19.10

Geldstrafen

Money penalties

Artikel 13.2; 14.2

Strafe nach Ermessen der Sportkommissare

Penalties left to the discretion of the stewards

Artikel 9.6; 16.6



VII – PROTESTE-BERUFUNGEN – WERTUNG – PREISE

Art. 24: Proteste-Berufungen

- 24.1** Alle Proteste müssen die im ISG aufgestellten Voraussetzungen (§ 171 ff) erfüllen.
- 24.2** Alle Proteste müssen in schriftlicher Form dem Rallyeleiter eingereicht werden mit gleichzeitiger Übergabe der Protestgebühr in Höhe von 321 € (300 € zzgl. 7% MwSt.). Erweist sich ein Protest als unbegründet, so wird der Betrag nicht zurückerstattet.
Wenn ein Protest die Demontage und Montage verschiedener Teile erfordert, muß der Protestführer einen zusätzlichen Demontagekostenvorschub hinterlegen, dessen Höhe von den Sportkommissaren festgelegt wird.
- 24.3** Gegen die Entscheidung der Sportkommissare können die Bewerber entsprechend den Vorschriften des Artikel 180 ff des ISG Berufung einlegen.

Art. 25: Wertung

- 25.1** Die Strafen werden in Stunden, Minuten und Sekunden ausgedrückt. Die Endwertung wird durch Addition sämtlicher in den Etappen und Wertungsprüfungen verhängten Strafsekunden errechnet. Das Team, das die niedrigste Gesamtsumme hat, wird zum Sieger erklärt. Die weiteren Plazierungen ergeben sich aus den steigenden Zeitsummen. Gruppen- und Klassenwertungen werden auf dieselbe Art und Weise errechnet.
- 25.2** Bei ex-aequo wird das Team zum Sieger erklärt, das in der ersten Wertungsprüfung die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der 2., 3., usw. Wertungsprüfung zur Ermittlung des Siegers bzw. der Plazierten herangezogen.
- 25.3** Offizielle Ergebnisse werden erst am Ende der Veranstaltung veröffentlicht. Sie sind grundsätzlich 30 Minuten nach dem Aushang endgültig.
- 25.4** Mannschaften, bestehend aus 3 bis 4 Teams können formlos bis zu dem im Zeitplan aufgeführten Zeitpunkt genannt werden.
Ein Team kann nur für eine Mannschaft genannt werden. Von jeder Mannschaft werden die drei Teams mit dem besten Ergebnis gewertet. Bei Punktegleichheit gewinnt die Mannschaft, die das im Gesamtklassement am besten platzierte Team hat.
Bei Wertungsausschluß eines Teams, wird die gesamte Mannschaft ausgeschlossen.

Art. 26: Preise und Pokale

Pokalpreise erhalten die Gesamtsieger und die Gruppensieger. In den Klassen erhalten 30% der gestarteten Teams Pokalpreise.

Das beste Team mit Fahrzeugen bis 1965 erhält einen Pokale.
Die bestplatzierte Mannschaft erhält den Mannschaftspokal.

Art. 27: Siegerehrung

Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung stehen im Zeitplan.

**ANHANG II
DEFINITIONEN**

Abschnitt

Strecke zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeitkontrollen.

Bulletin

Eine offizielle Bestimmung, die ein integraler Bestandteil der Ausschreibung ist und diese ändern, präzisieren oder vervollständigen soll. Die Bulletins müssen numeriert und datiert sein. Die Bewerber (bzw. Fahrer) müssen ihren Empfang durch Unterschrift bestätigen.

Kontrollkarte (Bordkarte)

Karten, auf denen die auf der Strecke vorgesehenen Kontrollstellen ihre Eintragungen vornehmen. Auf diesen Kontrollkarten sind auch die Soll- und Maxzeiten ersichtlich. Für jede Sektion wird eine Kontrollkarte ausgegeben.

Neutralisation

Zeit, während der die Teilnehmer vom Veranstalter, aus welchen Gründen auch immer, angehalten werden.

Parc fermé

Zone, in der keinerlei Reparaturen oder Eingriffe erlaubt sind, außer in den ausdrücklich durch die Bestimmungen der Veranstalter-Ausschreibung vorgesehenen Fälle.

Sammelkontrolle

Vom Veranstalter vorgesehene Pause, um einerseits den Zeitplan einzuhalten und andererseits die in Wertung verbliebenen Fahrzeuge zu sammeln. Die Pause kann für die Teilnehmer unterschiedlich lang sein.

Sektion

Alle Abschnitte zwischen:

- Start und der ersten Sammelkontrolle
- Sammelkontrolle und Ziel der Veranstaltung

Wertungsprüfung

Eine Geschwindigkeitsprüfung auf eigens für die Veranstaltung abgesperrten Straßen.

Der Rallyeleiter